

Statuten der

Straumann Holding AG

Straumann Holding SA

Straumann Holding Ltd

in Basel

5. April 2023

Gliederung

- 1 Bestand, Zweck
 - 1.1 Firma, Sitz, Dauer
 - 1.2 Zweck

- 2 Aktienkapital und Aktien
 - 2.1 Aktienkapital
 - 2.1.1 Vorhandenes Aktienkapital
 - 2.1.2 Bedingtes Aktienkapital
 - 2.2 Aktien, Aktienzertifikate und Bucheffekten
 - 2.3 Aktienbuch

- 3 Organisation
 - 3.1 Generalversammlung
 - 3.1.1 Aufgaben
 - 3.1.2 Einberufung
 - 3.1.3 Traktandierung
 - 3.1.4 Unterlagen
 - 3.1.5 Vorsitz der Versammlung, Protokollführung
 - 3.1.6 Stimmrecht und Vertretung
 - 3.1.7 Beschlussfassung
 - 3.1.8 Auskunftsrecht, Sonderuntersuchung
 - 3.1.9 Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung
 - 3.2 Verwaltungsrat
 - 3.2.1 Organisation
 - 3.2.2 Einberufung, Protokoll
 - 3.2.3 Aufgaben
 - 3.2.4 Übertragung der Geschäftsführung
 - 3.2.5 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Zirkulationsbeschlüsse
 - 3.2.6 Personal- und Vergütungsausschuss
 - 3.3 Revisionsstelle
 - 3.3.1 Aufgaben
 - 3.3.2 Befähigung, Amtsdauer

- 4 Vergütung, Mandate und Verträge des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung
 - 4.1 Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats
 - 4.2 Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung
 - 4.3 Zusatzbetrag für Vergütungen bei Veränderungen in der Geschäftsleitung
 - 4.4 Mandate ausserhalb des Konzerns
 - 4.5 Verträge und Konkurrenzverbot

- 5 Verschiedenes
 - 5.1 Geschäftsjahr
 - 5.2 Rechnungslegung
 - 5.3 Gewinnverteilung
 - 5.4 Publikationsorgan und Mitteilungen
 - 5.5 Auflösung und Liquidation
 - 5.6 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1 Bestand, Zweck

1.1 Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma Straumann Holding AG, Straumann Holding SA, Straumann Holding Ltd besteht mit Sitz in Basel eine Aktiengesellschaft im Sinne von Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) von unbegrenzter Dauer.

1.2 Zweck

- ¹ Die Gesellschaft bezweckt Erwerb, Veräusserung und Verwaltung von Beteiligungen aller Art, vor allem auf dem Gebiet der Medizinal- und Dentaltechnik. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen mit gleichartigen oder ähnlichen Zwecken wie denjenigen der einzelnen Gesellschaften der Straumann-Gruppe beteiligen. Die Gesellschaft kann ferner alle Geschäfte tätigen, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der Straumann-Gruppe stehen. Sie kann die Beteiligungsgesellschaften finanzieren sowie Grundstücke erwerben, veräussern und verwalten.
- ² Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.

2 Aktienkapital und Aktien

2.1 Aktienkapital

2.1.1 Vorhandenes Aktienkapital

Das Aktienkapital beträgt CHF 1'594'552.39. Es ist eingeteilt in 159'455'239 Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.01. Die Aktien sind voll liberiert.

2.1.2 Bedingtes Aktienkapital

- ¹ Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 2'174'151 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.01 um maximal CHF 21'741.51 erhöhen, infolge der Ausübung von Optionen oder Bezugsrechten auf Aktien, die Mitarbeitenden und/oder Mitgliedern des Managements und/oder Mitgliedern des Verwaltungsrats der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften oder Dritten eingeräumt worden sind.
- ² Die Zuteilung von Aktien, Optionen oder Bezugsrechten und deren Bedingungen werden durch den Verwaltungsrat im Rahmen der von ihm erlassenen oder zu erlassenden Reglemente und Beteiligungspläne festgelegt.
- ³ Die Erklärung über den Erwerb von Aktien gestützt auf diese Ziffer 2.1.2 hat auf diese Ziffer 2.1.2 hinzuweisen und kann auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form erfolgen. Ein Verzicht auf ein Recht auf Erwerb von Aktien gestützt auf diese Ziffer 2.1.2 kann auch formlos oder durch Zeitablauf erfolgen; das gilt auch für den Verzicht auf die Ausübung und den Verfall dieses Rechts.
- ⁴ Das Bezugsrecht und das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre sind ausgeschlossen.
- ⁵ Die Übertragbarkeit der Aktien ist nach Massgabe von Ziffer 2.3 der Statuten beschränkt.

2.2 Aktien, Aktienzertifikate und Bucheffekten

- ¹ Die Gesellschaft kann ihre Namenaktien als Wertrechte nach Artikel 973c oder 973d OR, als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes oder als Einzel- oder Globalurkunden ausgeben. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten.
- ² Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Insbesondere hat der Aktionär keinen Anspruch auf die Verbriefung der Mitgliedschaft in einem Wertpapier. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.
- ³ Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

2.3 Aktienbuch

- ¹ Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser von Namenaktien mit Name und Vorname (bei juristischen Personen die Firma) und Adresse (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Personen, denen zufolge gesetzlicher Bestimmung das Stimmrecht, aber nicht das Eigentum an einer Aktie zusteht, werden auf Wunsch im Aktienbuch vorgemerkt (z.B. gesetzliche Vertreter Minderjähriger). Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.
- ² Die Übertragung der Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat, der diese Kompetenz delegieren darf. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Erwerber auf einem von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Formular Name und Vorname (bei juristischen Personen die Firma), Staatsangehörigkeit und Adresse (bei juristischen Personen der Sitz) mitteilt und erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, keine Vereinbarung über die Rücknahme oder Rückgabe entsprechender Aktien besteht und er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt.
- ³ Der Verwaltungsrat kann einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich die Erklärungen

gemäss Absatz 2 dieses Artikels abgeben (die Nominees), mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, wenn der Nominee mit der Gesellschaft eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen hat und einer anerkannten Bank- oder Finanzaufsicht untersteht.

⁴ Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über diese Streichung sofort informiert werden.

⁵ Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Kontaktdaten, so hat sie dies dem Aktienbuchführer mitzuteilen. Mitteilungen der Gesellschaft gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Kontaktdaten des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten gesendet werden.

3 Organisation

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Generalversammlung
- der Verwaltungsrat
- die Revisionsstelle

3.1 Generalversammlung

3.1.1 Aufgaben

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Es stehen ihr unübertragbar die folgenden Befugnisse zu:

- die Festsetzung und die Änderung der Statuten;
- die Wahl und die Abberufung der folgenden Organe und Funktionsträger:
 - des Präsidenten des Verwaltungsrats;
 - der Mitglieder des Verwaltungsrats;
 - der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses;
 - der Revisionsstelle;
 - des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- die Genehmigung des Lageberichts;
- die Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Konzernrechnung und die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
- die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- die Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR;
- die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsleitung gemäss Ziffer 3.1.9 der Statuten;
- die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

3.1.2 Einberufung

¹ Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs einberufen.

² Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt auf Beschluss einer Generalversammlung, des Verwaltungsrats, auf Begehren der Revisionsstelle, oder wenn Aktionäre dies verlangen, die einzeln oder zusammen über mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals verfügen. Die Durchführung ist beim Verwaltungsrat schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge, bei Wahlen unter Angabe der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, anzubegehren.

³ Die Einberufung hat mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag zu ergehen und zwar in der Form gemäss Ziffer 5.4 der Statuten.

⁴ In der Einberufung sind Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge (samt kurzer Begründung) des Verwaltungsrats und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung der Generalversammlung verlangt haben, und der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben.

⁵ Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Der Verwaltungsrat kann ferner bestimmen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.

3.1.3 Traktandierung

¹ Begehren von Aktionären auf Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder auf die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung können von einem oder mehreren Aktionären gestellt werden, die zusammen über mindestens 0.5% des Aktienkapitals verfügen. Sofern im Traktandierungsinserat keine Frist genannt ist, oder die Gesellschaft auf die Publikation eines Traktandierungsinserats verzichtet, so muss ein solches Gesuch mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrags oder der Anträge des Aktionärs oder der Aktionäre der Gesellschaft zugehen.

- ² Über Anträge zu Verhandlungsgegenständen, die nicht gehörig angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchung.
 - ³ Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschluss bedarf es nicht der vorgängigen Ankündigung.
- 3.1.4 **Unterlagen**
Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte sowie gegebenenfalls der Bericht über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR den Aktionären zugänglich zu machen.
- 3.1.5 **Vorsitz der Versammlung, Protokollführung**
- ¹ Den Vorsitz führt der Präsident des Verwaltungsrats, bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied. Stehen weder der Präsident noch ein anderes Mitglied zur Verfügung, bestimmt die Versammlung unter der Leitung des Aktionärs mit der grössten Stimmzahl den Vorsitzenden; dabei kann auch eine Drittperson, die nicht Aktionär ist, gewählt werden.
 - ² Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer, nötigenfalls auch einen oder mehrere Stimmzähler; sie brauchen nicht Aktionäre zu sein.
 - ³ Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.
 - ⁴ Der Vorsitzende hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemässe und störungsfreie Durchführung der Generalversammlung nötig sind.
- 3.1.6 **Stimmrecht und Vertretung**
- ¹ Jede Aktie berechtigt zur Abgabe einer Stimme. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.
 - ² Stellvertretung der Aktionäre ist gestattet. Die Aktionäre können dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch in einer vom Verwaltungsrat bestimmten elektronischen Form Vollmachten und Weisungen erteilen. Andere Stellvertreter bedürfen einer vom Aktionär handschriftlich unterzeichneten Vollmacht. Der Verwaltungsrat entscheidet über deren Anerkennung.
 - ³ Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
 - ⁴ Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bezeichnet.
- 3.1.7 **Beschlussfassung**
- ¹ Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien beschlussfähig.
 - ² Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen, die zwingend eine andere Mehrheit verlangen, insbesondere diejenigen von Artikel 704 OR.
 - ³ Die Beschlussfassungen und die Wahlen werden elektronisch vorgenommen. Bei technischen Problemen kann der Vorsitzende eine offene oder schriftliche Abstimmung anordnen.
 - ⁴ Der Vorsitzende kann eine Beschlussfassung oder Wahl jederzeit wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen; in diesem Fall gilt die vorausgegangene Beschlussfassung oder Wahl als nicht geschehen.
 - ⁵ Die Wahlen von Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Personal- und Vergütungsausschusses erfolgen jeweils einzeln.
 - ⁶ Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und ein Revisor anwesend ist. Auf die Anwesenheit des Revisors kann durch einstimmigen Beschluss aller vertretenen Aktien verzichtet werden.
- 3.1.8 **Auskunftsrecht, Sonderuntersuchung**
- ¹ Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über die Durchführung und das Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.
 - ² Jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderuntersuchung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.
- 3.1.9 **Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung**
- ¹ Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrats in Bezug auf die Gesamtbeträge für:
 - die maximale Vergütung des Verwaltungsrats gemäss Ziffer 4.1 der Statuten für die Periode einer Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung;
 - die maximale fixe Vergütung der Geschäftsleitung gemäss Ziffer 4.2 der Statuten für die Periode vom 1. April des Jahres, in welchem der Verwaltungsrat die Genehmigung beantragt, bis zum 31. März des folgenden Jahres;

- die variablen langfristigen Vergütungselemente der Geschäftsleitung gemäss Ziffer 4.2 der Statuten für das laufende Geschäftsjahr;
 - die variablen kurzfristigen Vergütungselemente der Geschäftsleitung gemäss Ziffer 4.2 der Statuten für das vergangene abgelaufene Geschäftsjahr.
- ² Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung weitere oder abweichende Anträge für die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.
- ³ Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrats ab, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen, an einer ausserordentlichen oder an der nächsten ordentlichen Generalversammlung neue Anträge stellen.
- ⁴ Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten.
- ⁵ Werden variable Vergütungen prospektiv genehmigt, legt der Verwaltungsrat der Generalversammlung den Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vor.

3.2 Verwaltungsrat

3.2.1 Organisation

- ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus einem Präsidenten und weiteren Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist bis zum siebzigsten Altersjahr zulässig.
- ² Ist das Präsidium vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Präsidenten für die verbleibende Amtsdauer.
- ³ Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet nach Bedarf einen oder mehrere Vizepräsidenten. Er bezeichnet ferner einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.
- ⁴ Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Ziffer 3.2.6 dieser Statuten aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Er kann ihnen besondere Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

3.2.2 Einberufung, Protokoll

- ¹ Der Verwaltungsrat tritt an einer Sitzung mit Tagungsort oder unter Verwendung elektronischer Mittel zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungen werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten, einberufen und geleitet. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann unter Angabe der Gründe die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.
- ² Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen; es ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich.

3.2.3 Aufgaben

- ¹ Der Verwaltungsrat ist das geschäftsführende Organ der Gesellschaft. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder der Revisionsstelle zugeteilt sind.
- ² Die nachfolgenden Aufgaben sind unübertragbar; sie können auch nicht entzogen werden:
- die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - die Festlegung der Organisation;
 - die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
 - die Ernennung und die Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
 - die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - die Erstellung des Geschäftsberichts und gegebenenfalls des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - die Erstellung des Vergütungsberichts;
 - die Beschlussfassung über die Veränderung des Aktienkapitals, soweit dies in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt, die Feststellung von Kapitalveränderungen, die Erstellung des entsprechenden Berichts und die Vornahme der entsprechenden Statutenänderungen (einschliesslich Löschungen);
 - die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
 - andere durch Gesetz oder Statuten dem Verwaltungsrat vorbehaltene Aufgaben und Befugnisse.

3.2.4 Übertragung der Geschäftsführung

- ¹ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben unter Vorbehalt der voranstehenden Ziffer 3.2.3 und nach Massgabe eines Organisationsreglements oder durch einen Beschluss an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.
- ² Die rechtsverbindliche Vertretung der Gesellschaft durch Mitglieder des Verwaltungsrats oder durch Dritte wird im Organisationsreglement festgelegt.

3.2.5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- ¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorbehalten bleiben Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen; für sie gilt kein Anwesenheitsquorum.

- ² Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident hat den Stichtentscheid.
- ³ Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse auch auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form fassen, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.
- 3.2.6 Personal- und Vergütungsausschuss
- ¹ Der Personal- und Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrats, die von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- ² Bei Vakanzen im Personal- und Vergütungsausschuss ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder.
- ³ Der Personal- und Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Er kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bezeichnen.
- ⁴ Der Personal- und Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei:
- der Erstellung des Vergütungsberichts und der Anträge betreffend Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zuhanden der Generalversammlung;
 - Vereinbarungen über den Zusatzbetrag gemäss Ziffer 4.3 der Statuten;
 - der Ernennung und Abberufung von mit der Geschäftsführung oder einzelner Zweige daraus betrauten Personen;
 - der Festsetzung und Überprüfung der Ziele und der Zielhöhe der kurz- und langfristigen erfolgsabhängigen Vergütungselemente und deren Erreichung.
- ⁵ Der Verwaltungsrat kann dem Personal- und Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.
- 3.3 Revisionsstelle
- 3.3.1 Aufgaben
- ¹ Die Revisionsstelle ist das Rechnungsprüfungsorgan der Gesellschaft. Es obliegen ihr die Aufgaben gemäss Gesetz.
- ² Der Verwaltungsrat kann die Revisionsstelle jederzeit beauftragen, besondere Abklärungen durchzuführen und darüber zu berichten, insbesondere Zwischenrevisionen vorzunehmen.
- 3.3.2 Befähigung, Amtsdauer
- ¹ Als Revisionsstelle wird ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen gewählt.
- ² Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung gewählt.
- ³ Ihre Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
-
- 4 Vergütung, Mandate und Verträge des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung
- 4.1 Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats
- ¹ Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats besteht aus einer fixen Grundentschädigung, welche in bar und/oder in Form von Aktien ausgerichtet wird. Sie kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Der Verwaltungsrat legt die Anzahl Aktien sowie die Bedingungen einschliesslich des Zeitpunkts der Zuteilung und allfälliger Veräusserungsbeschränkungen fest.
- ² Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder in der Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen.
- ³ Der Verwaltungsrat legt die Höhe der Vergütung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats unter Vorbehalt und im Rahmen des durch die Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtbetrags fest.
- ⁴ Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.
- 4.2 Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung
- ¹ Die Vergütung der Geschäftsleitung besteht aus fixen und variablen Vergütungselementen. Die fixe Vergütung umfasst das Grundgehalt und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Die variable Vergütung kann kurzfristige und langfristige Vergütungselemente umfassen. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers.
- ² Die variablen kurzfristigen Vergütungselemente orientieren sich an Leistungswerten, die sich am Ergebnis der Gruppe und/oder eines Geschäftssegments, an im Vergleich zum Markt, zu anderen Unternehmen oder zu vergleichbaren Richtgrössen berechneten Zielen und/oder an individuellen Zielen ausrichten, und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums bemisst. Die Zielhöhe der variablen kurzfristigen Vergütungselemente wird in Prozenten der Gesamtvergütung festgelegt; je nach erreichten Leistungswerten kann die variable Vergütungskomponente ein Mehrfaches der Zielhöhe betragen.
- ³ Die variablen langfristigen Vergütungselemente sind aktienbasiert und orientieren sich an objektiven Leistungswerten, deren Erreichung sich während eines mehrjährigen Zeitraums bemisst. Die Höhe der variablen langfristigen Vergütungselemente wird in Prozenten der Gesamtvergütung festgelegt; je nach erreichten Leistungswerten kann die Vergütung ein Mehrfaches der variablen langfristigen Vergütungselemente betragen. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Personal- und

- Vergütungsausschuss stellen die Anbindung an die langfristigen Ziele der Gesellschaft sicher.
- ⁴ Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Personal- und Vergütungsausschuss legen Leistungswerte und die variablen kurz- und langfristigen Vergütungselemente, deren Höhe und Erreichung, sowie die Zuteilungsbedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Sie können vorsehen, dass aufgrund des Eintritts vorgängig bestimmter Ereignisse wie zum Beispiel einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.
 - ⁵ Die Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien, Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden.
 - ⁶ Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder in der Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen.
 - ⁷ Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.
- 4.3 Zusatzbetrag für Vergütungen bei Veränderungen in der Geschäftsleitung
- ¹ Reicht die bereits von der Generalversammlung genehmigte Vergütung nicht aus für die Vergütung einer oder mehrerer Personen, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung der Geschäftsleitung für die massgebende Vergütungsperiode durch die Generalversammlung Mitglieder der Geschäftsleitung werden, sind die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen ermächtigt, diesem oder diesen Mitgliedern während der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten. Der Zusatzbetrag darf insgesamt 30% der jeweils letzten genehmigten Gesamtbeträge der (maximalen) fixen und variablen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.
 - ² Die Vergütung eines Mitglieds der Geschäftsleitung, welches nach dem Zeitpunkt der Generalversammlung innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, wird an der nächsten Generalversammlung genehmigt, sofern und soweit der bereits genehmigte maximale Gesamtbetrag nicht ausreicht.
- 4.4 Mandate ausserhalb des Konzerns
- ¹ Kein Mitglied des Verwaltungsrats kann mehr als fünfzehn zusätzliche Mandate in kommerziellen Unternehmen wahrnehmen, wovon nicht mehr als fünf in börsenkotierten Unternehmen.
 - ² Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als fünf Mandate in kommerziellen Unternehmen wahrnehmen, wovon nicht mehr als eines in börsenkotierten Unternehmen.
 - ³ Nicht unter diese Beschränkungen fallen:
 - Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
 - Mandate in Unternehmen, die auf Anordnung der Gesellschaft wahrgenommen werden; und
 - Mandate in Vereinen, Organisationen, Stiftungen, Trusts sowie Personalvorsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrats kann mehr als zehn und kein Mitglied der Geschäftsleitung mehr als drei solcher Mandate wahrnehmen.
 - ⁴ Als Mandate gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.
- 4.5 Verträge und Konkurrenzverbot
- ¹ Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrats Verträge über deren Vergütung abschliessen, deren Dauer die Amtsdauer nicht überschreiten darf; eine Erneuerung ist zulässig.
 - ² Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.
 - ³ Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrags ist zulässig. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf während höchstens einem Jahr eine Entschädigung ausgerichtet werden, welche die durchschnittliche Vergütung der letzten drei Geschäftsjahre vor Ausscheiden an dieses Mitglied nicht übersteigen darf.

5 Verschiedenes

- 5.1 Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird durch den Verwaltungsrat festgesetzt.

- 5.2 Rechnungslegung
Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht mit dem Lagebericht, der Jahresrechnung, der Konzernrechnung und den weiteren Berichten, die nach den Grundsätzen der ordnungsmässigen Rechnungslegung notwendig sind.

5.3 Gewinnverteilung

- ¹ Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.
- ² Neben den gesetzlich vorgegebenen Reserven können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weitere Reserven geschaffen werden.
- ³ Dividenden und andere Ausschüttungen an die Aktionäre, die während fünf Jahren von ihrem Verfalltag an nicht bezogen sind, fallen der Gesellschaft anheim und werden der gesetzlichen Gewinnreserve zugeteilt.

5.4 Publikationsorgan und Mitteilungen

- ¹ Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
- ² Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.

5.5 Auflösung und Liquidation

Für die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft gelten die Artikel 736 bis 751 OR.

5.6 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Diese Statuten stehen unter schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand befindet sich in Basel.